



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Anne Riecke (FDP)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, ländliche  
Räume, Europa und Verbraucherschutz**

### **Auswirkungen des Lebensmittelhygienerechts auf das Ehrenamt**

1. Welche konkreten rechtlichen Vorgaben des Lebensmittelhygienerechts oder andere vergleichbare Vorschriften stehen dem Angebot von selbthergestellten Lebensmitteln wie zum Beispiel Torten durch Landfrauen oder andere Ehrenamtliche auf Weihnachtsmärkten oder regionalen Festen entgegen?

Antwort:

Grundsätzlich stehen dem Angebot von selbthergestellten Lebensmitteln durch Ehrenamtliche auf Weihnachtsmärkten oder regionalen Festen keine Vorschriften entgegen, wenn die für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln geltenden Vorschriften eingehalten werden. Das EU-Recht enthält hierzu Ausnahmeregelungen.

2. Gibt es aktuell laufende Prüfungen oder Anpassungen der landesrechtlichen Auslegung dieser Vorgaben, um den besonderen ehrenamtlichen Charakter solcher Angebote zu berücksichtigen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Bitte ausführen.

Antwort:

Der aktuelle Rechtsrahmen ermöglicht ehrenamtliches Engagement und gewährleistet zugleich die Lebensmittelsicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher. Das MLLEV plant hierzu Ende Februar eine Veranstaltung, bei der die verschiedenen Möglichkeiten des Lebensmittelangebots im Ehrenamt den relevanten Verbänden und Institutionen noch einmal im Detail vorgestellt werden.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung, Torten von Landfrauen als schützenswertes Kulturgut zu deklarieren, und welche Schritte wären hierfür notwendig? Bitte erläutern.

Antwort:

Beim Lebensmittelverkauf im Rahmen von ehrenamtlichen Veranstaltungen handelt es sich um eine langjährige Tradition, die den sozialen Zusammenhalt stärkt und ein Kernelement der ehrenamtlichen Gemeinschaftskultur Schleswig-Holsteins darstellt. Eine Anfrage oder Bewerbung im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes liegt dem zuständigen MBWFK nicht vor und müsste den Kulturformen und Modellprogrammen entsprechen<sup>1</sup> sowie die Kriterien zur Aufnahme<sup>2</sup> erfüllen.

4. Inwiefern könnten Erleichterungen oder Ausnahmen für ehrenamtliche Initiativen wie die der Landfrauen auf EU-Ebene eingefordert werden? Bitte erläutern.

---

<sup>1</sup> <https://www.unesco.de/orte/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-weltweit/unesco-uebereinkommen-zur-erhaltung-des-immateriellen-kulturerbes/> (Stand 20.01.2025)

<sup>2</sup> <https://www.unesco.de/orte/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-werden/aufnahmekriterien-fuer-das-bundesweite-bundesverzeichnis-des-immateriellen-kulturerbes/> (Stand 20.01.2025)

Antwort:

Der aktuelle Rechtsrahmen ermöglicht ehrenamtliches Engagement und gewährleistet zugleich die Lebensmittelsicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher. Formen von gelegentlichen Tätigkeiten, wie z.B. der Verkauf von selbstgebackenem Kuchen auf einem Vereinsfest zu Gunsten des Vereins, können je nach Einzelfall dem häuslichen privaten Verbrauch im Sinne des Art. 1 Abs. 3 S. 2 der Verordnung EG 178/2002 zugeschlagen werden.

5. Welche Hygieneschulungen und Gesundheitszeugnisse sind derzeit für das Anbieten von selbsthergestellten Lebensmitteln in Schleswig-Holstein erforderlich und wie werden diese Anforderungen von der Landesregierung bewertet? Bitte erläutern.

Antwort:

Personen, die leicht verderbliche unverpackte Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht erhitzter Füllung oder Auflage, Eiprodukte, Fleisch- und Fischerzeugnisse, Feinkostsalate, Milch und Milcherzeugnisse, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse) herstellen, behandeln oder abgeben, müssen eine Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz vorweisen können. Diese Bescheinigung wird durch das zuständige Gesundheitsamt ausgestellt und ist mitzuführen (ggf. als Kopie). Bei der Belehrung nach § 43 IfSG handelt sich um eine einmalige ca. 1/2-stündige Schulung, die auch online absolviert werden kann und für ehrenamtlich Tätige kostenfrei ist. Aus Sicht der Landesregierung ist dieser Aufwand angemessen, um den Bürgerinnen und Bürgern eine sorgenfreie Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu ermöglichen.

6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um eine unverhältnismäßig strenge Auslegung der EU-Lebensmittelhygienevorgaben in Schleswig-Holstein zu verhindern? Bitte erläutern.

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. In wie vielen Fällen und für welche Veranstaltungen wurde die erforderliche Erlaubnis bisher in Schleswig-Holstein versagt? Bitte auflisten.

Antwort:

Nach Rückmeldung der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden wurde in den Jahren 2023 und 2024 in fünf Einzelfällen wegen Bekanntwerden von Hygienemängeln das Inverkehrbringen betroffener Lebensmittel auf Veranstaltungen untersagt. Die Erlaubnis für eine Veranstaltung, auf der durch Ehrenamtliche ein Torten- und Kuchenverkauf organisiert wurde, war davon nicht betroffen.

8. Wie bewertet die Landesregierung das uneinheitliche Vorgehen und werden Maßnahmen ergriffen – wie bspw. die Erstellung von Leitfäden o.Ä. –, um dem entgegenzuwirken?

Antwort:

Ein uneinheitliches Vorgehen ist nicht bekannt. Die Anforderungen an Veranstaltungen, bei denen Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, werden von den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden im Einzelfall geprüft.

Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.